

## **Raumausstatterwerker / Raumausstatterwerkerin**

Die Handwerkskammer Flensburg erläßt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10.04.90 und der Vollversammlung vom 04.05.90 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 b, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 8 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.65 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Anlage A der Handwerksordnung vom 19.03.89 (BGBl. 1989 I S. 551) für die Berufsausbildung Behinderter nachstehende besondere Regelung. Diese Regelung wurde am 28.08.90, Geschäftszeichen VII 330 b - 65 - 217, vom Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Die Neufassung des § 1 dieser Ausbildungsregelung durch Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 25.03.92 und der Vollversammlung vom 13.05.92 wurde am 01.12.92, Aktenzeichen VII 330 a - 65 - 211, durch den Herrn Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und ist nach Veröffentlichung in der Ausgabe 1/93 Nord-Handwerk am 07.01.93 in Kraft getreten.

### **§ 1**

#### **Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zum Raumausstatterwerker / zur Raumausstatterwerkerin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen und ist beschränkt auf Ausbildungsstätten, die nach Art und Einrichtung für eine behindertengerechte Berufsausbildung geeignet sind.

### **§ 2**

#### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 3**

#### **Personenkreis**

Diese Regelung gilt gem. § 42 b HwO für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

### **§ 4**

Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

(1) Die Feststellung, daß Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten

## § 7

### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungshaltes ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 8

### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 9

### Berichtsheft

(1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.

Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der zuständigen Stelle von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

## § 10

### Zwischenprüfung

(1) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden je eine Arbeitsprobe aus den Gebieten Polstern, Dekorieren und Bodenbelegen durchführen.

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
- a) Wirtschaftskunde
  - b) Sozialkunde
  - c) Arbeitsrecht

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 60 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Mathematik                   | 45 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Zeichnen                     | 45 Minuten |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten |

(6) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftlich Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

Technologie	mit 50 v. H.
Technische Mathematik	mit 20 v. H.
Technisches Zeichnen	mit 20 v. H.
Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 v. H.

bewertet.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(10) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(11) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstücks ausgesprochen wurde.

## § 12

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.